



BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL Reform der juristischen Ausbildung? (*S. Dahmen*)

INTERVIEW Russell A. Miller: German Law and Legal Culture

AUS DER PRAXIS

RA Johannes Weigl und Dr. Leonie Wittershagen

Digital Law Litigation: Zur gerichtlichen Rechtsdurchsetzung im Bereich der europäischen Digitalregulierung

GRUNDLAGEN

Ansgar Pohl

Deutsches Kolonialstaatsrecht und Völkerrecht im 19. Jahrhundert

ZIVILRECHT

Leonie Krambeck

Der patentrechtliche Sukzessionsschutz –
Vorzeichenwechsel durch die BGH-Entscheidung *Valentins*?

Konrad Thole

Vereinbarkeit des Andienungsrechts nach dem neuen § 47 BörsG
mit der Vermögensbindung

ÖFFENTLICHES RECHT

Emilia Scheithauer

Die *Inter se*-Modifikation multilateraler Verträge im Kontext des
deutschen Cannabisgesetzes

Leonardo Braguinski

Unionsbürgerschaft und Nichtdiskriminierung bei der Auslieferung
von ausländischen Unionsbürgern an Drittstaaten

STRAFRECHT

Clara Timphus

Der Einfluss von Sonderwissen auf die Zurechenbarkeit des Taterfolgs

Maxine Stumpp

Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen im
Sexualstrafrecht und dessen Anwendung

5. Jahrgang · Seiten 97–220

www.berlinerrechtszeitschrift.de

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 2/2024

Maxine Stumpp *

Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen im Sexualstrafrecht und dessen Anwendung

Sexualisierte Gewalt stellt ein weitverbreitetes Problem dar, das auch rechtlich betrachtet von tief verwurzelten Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen durchzogen ist. Vorliegend wird untersucht, inwieweit diese Stereotype und Mythen das Sexualstrafrecht und dessen Rechtsprechung beeinflussen. Anhand sprachlicher Muster und argumentativer Strategien aktueller Gerichtsentscheidungen wird untersucht, wie stereotype Vorstellungen über Sexualität und Geschlechterrollen auch nach umfassenden Gesetzesreformen weiterhin in das Recht sowie die Rechtsprechung einfließen. Es wird nahegelegt, dass eine effektive Bekämpfung sexualisierter Gewalt nicht allein durch Gesetzesänderungen erreicht werden kann, sondern auch eine tiefgreifende Veränderung der Einstellungen der Gesellschaft, insbesondere von Juristinnen und Juristen, erfordert.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	204
B. Begrifflichkeiten und systematische Grundlagen ...	205
I. Geschlechterrollenstereotype	205
II. Vergewaltigungsmythen	205
III. Das Sexualstrafrecht und seine Anwendung	206
1. Das Sexualstrafrecht und die Bedeutung des Rechts für die Gleichstellung der Geschlechter	206
2. Anwendung des Sexualstrafrechts	207
C. Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen im Sexualstrafrecht und seiner Anwendung	208
I. „Täter sind Männer und Opfer sind Frauen“	208
1. Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB ..	209
2. Vergewaltigung, § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB	209
II. Die „echte“ Vergewaltigung in der Strafzumessung	210
1. Der Mythos des bekannten Täters und die Vergewaltigung innerhalb einer intimen Beziehung	210

2. Der Mythos des triebgesteuerten Mannes	211
III. Das „echte“ Opfer: das ideale Opferbild und das ideale Opferverhalten	211
1. Der Mythos der Mitverantwortung	211
2. Der Mythos der lügenden Frau	212
3. Der Mythos des idealen Opfers	213
4. Die Problematik der Glaubwürdigkeit	215
IV. Auswirkungen von Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen im Sexualstrafverfahren	215
D. Gesamtbetrachtung	216
E. Abschließende Bemerkung: die Problematik der fehlenden individuellen Motivation	217

A. Einleitung

Im Jahr 2023 erfasste das Bundeskriminalamt 126.470 sog. „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.¹ Im Jahr 2022 waren es 118.196.² Auch mit dem Wissen um die Begrenztheit der Aussagefähigkeit dieses Hellfeldes zeigen diese Zahlen, dass sexualisierte Gewalt eine gelebte Realität vieler ist. Betrachtet man die Zahlen genauer, ergibt sich das Bild einer überproportionalen Verteilung von sexualisierter Gewalt durch Männer gegenüber Frauen.³

Im Verlauf der strafrechtlichen Verfolgung von Sexualstraftaten sind Betroffene regelmäßig einer hohen Anzahl an Fragen bezüglich ihres Sexuallebens, Auftretens und Verhaltens zum Tatzeitpunkt ausgesetzt. Diese sind oftmals Ausdruck von stereotypen Ansichten über sexualisierte Gewalt. Während das Sexualstrafrecht in den letzten Jahren erheblichen progressiven Reformen unterlag,⁴ und auch der Problematik des Einflusses von Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde, erhob sich ebenfalls vermehrt Kritik bezüglich eines zu weiten und überregulierten Strafrechts sowie die Forderung, das Sexualstrafrecht endlich in Ruhe zu lassen.⁵

* Die Verfasserin studiert im zehnten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Humboldt Universität zu Berlin. Der Beitrag beruht auf einer Studienabschlussarbeit im Schwerpunktbereich Zeitgeschichte und Theorie des Rechts. Die Themenstellung erfolgte durch Dr. Inga Schuchmann.

¹ BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik, Grundtabelle-Bund-Fälle (Version 1.0), 2023, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226064>, zuletzt abgerufen am: 23.08.2024. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und bildet einzig das polizeiliche Hellfeld ab.

² BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik, Grundtabelle-Bund-Fälle (Version 1.0), 2022, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=211724>, zuletzt abgerufen am: 22.08.2024.

³ So waren im Jahr 2023 von den unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt“ erfassten 93.707 Tatverdächtigen 84.304 männlich. Von den unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i 184j StGB“ erfassten

Opfern waren 91,9 % weiblich, BKA, Lagebild Häusliche Gewalt 2023 – V 1.0, 8 – T03 – Teil 1, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>, zuletzt abgerufen am: 23.08.2024. Im Folgenden wird dementsprechend der Begriff des männlichen Täters und der weiblichen Betroffenen verwendet. Diese Beschränkung soll nicht die Existenz männlicher Betroffener negieren, sondern mit den gegebenen Geschlechterdimensionen arbeiten. Die Begriffe „Opfer“ sowie „Geschädigte“ werden nur im Kontext anderer Quellen übernommen.

⁴ Seit 1997 ist beispielsweise die Vergewaltigung in der Ehe nach § 177 StGB strafbar, BGBl. I 1997, S. 1607. Im Zuge des Paradigmenwechsels von 2016 wurde sich bemüht Schutzlücken mit Blick auf die verschiedenen Umstände der Sexualstraftaten zu schließen, ausführlich dazu Schuchmann, in: Januszkiewicz, Geschlechterfragen im Recht, Interdisziplinäre Überlegungen, 2021, S. 91 (91 ff.).

⁵ Fischer, Es gibt keinen Skandal 2015, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/sexuelle-gewalt-sexualstrafrecht-schutzluecke>, zuletzt abgerufen am 22.08.2024.

Im Folgenden wird – nach einer Einführung in die Begrifflichkeiten – das Sexualstrafrecht und dessen Rechtsprechung auf Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen untersucht. Anhand ausgewählter Entscheidungen der Jahre 2015–2024⁶ und einer Auswahl einschlägiger Stereotype und Mythen werden die Rahmenbedingungen und Argumentationsmuster der Rechtsprechung dargestellt. Dabei werden die Anschauungen, die in die Rechtsprechung Eingang gefunden haben, und deren Auswirkungen auf die Wahrnehmung, Anzeige und strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt aufgezeigt. Aufgrund der heute noch gegebenen Aktualität wird der Schluss gezogen, dass Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen weiterhin Einfluss auf das Sexualstrafrecht und dessen Anwendung haben und sich diese Problematik wohl nicht allein durch materielle Reformen beheben lässt.

B. Begrifflichkeiten und systematische Grundlagen

Angesichts der Bandbreite der Thematik folgt eine Einordnung der Begrifflichkeiten und eine Eingrenzung systematischer Grundlagen, die für die Betrachtung im Kontext dieser Arbeit von Bedeutung sind.

I. Geschlechterrollenstereotype

Eine einheitliche Definition für den Begriff der Stereotype gibt es nicht, vielmehr eine Bandbreite unterschiedlicher Auffassungen und Nuancierungen.⁷ Im Folgenden werden Stereotype als kognitive Strukturen hinsichtlich sozial geteilten Wissens sowie persönlichen Überzeugungen und Erwartungen bezüglich Personen oder Gruppen verstanden.⁸ Hierbei ist eine Kategorisierung nach Geschlecht möglich: sogenannte Geschlechterstereotype beziehen sich auf die „typischen“ charakteristischen Merkmale und Eigenschaften der jeweiligen Geschlechter.⁹

Neben Geschlechterstereotypen gibt es Stereotype, welche sich auf soziale Rollen und Positionen der Geschlechter innerhalb der Gesellschaft beziehen, also Geschlechterrollenstereotype.¹⁰ Der Begriff der Geschlechterrolle ist ebenfalls nicht einheitlich definiert. Oftmals werden sie im Kontext der Analyse von Familien-, Berufs- und Führungsstrukturen konzipiert.¹¹ Für den Zweck dieser Arbeit bezieht sich der Begriff der Geschlechterrollenstereotype auf sozial ge-

teilte Vorstellungen bezüglich des Verhaltens einer Person aufgrund des zugeschriebenen Geschlechts.¹²

Die Konfrontation mit Geschlechterrollenstereotypen beginnt schon in der frühen Kindheit und ist über die gesamte Lebensspanne präsent.¹³ Wenn sie auch Entwicklungsprozessen (geprägt durch gesellschaftliche und soziale Aspekte) unterliegen, beeinflussen sie stetig die Wahrnehmung, Beurteilung und Bewertung anderer Menschen.¹⁴ Dieser Prozess, sprich die konkrete Anwendung stereotypischer Annahmen auf andere Menschen (die sogenannte Stereotypisierung), findet zunächst weitestgehend unbewusst und unkontrolliert statt.¹⁵ Eine willentliche Beeinflussung der Stereotypisierung bedarf eines hohen Maßes an individueller Motivation, wohl deshalb und auch gerade dadurch sind Stereotype bezüglich des Geschlechts weitestgehend änderungsresistent.¹⁶ Dabei wird Geschlechter-(rollen)stereotypen ein deskriptiver sowie ein präskriptiver Charakter zugeschrieben. Sie beinhalten Annahmen darüber, wie die Geschlechter sind und sich verhalten sowie Annahmen darüber, wie sie sein und sich verhalten sollen.¹⁷ Werden präskriptive Erwartungen an eine Person enttäuscht, kann dies nicht nur in Überraschung und Ärger beim Erwartenden resultieren, sondern des Weiteren auch soziale Sanktionen, beispielsweise in Form von Ablehnung und Bestrafung, für die betroffene Person nach sich ziehen.¹⁸ Geschlechterrollenstereotype haben folglich einen normativen Charakter.¹⁹

II. Vergewaltigungsmythen

Nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB liegt eine Vergewaltigung dann vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen vornimmt, die dieses besonders erniedrigen. Das im Kontext von Vergewaltigungsmythen vorhandene Verständnis einer Vergewaltigung stimmt jedoch oftmals nicht mit der strafrechtlichen Definition überein.²⁰ Der aus der Soziologie stammende Begriff der Vergewaltigungsmythen unterlag seit seiner Konzeptualisierung in den 1970er Jahren mehreren Änderungen und Weiterentwicklungen.²¹ Für die weitere Betrachtung werden Vergewaltigungsmythen als deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter und Opfer sowie deren Interaktion in Bezug auf Vergewaltigungen verstanden.²² Eine Liste mög-

⁶ Dabei wird sich auf Entscheidungen der Jahre 2020–2024 konzentriert. Frühere Entscheidungen werden herangezogen, wenn eine mögliche Änderung durch den Paradigmenwechsel untersucht wird.

⁷ Thiele, in: Dorer, Medien und Geschlecht, 2019, S. 1 (2).

⁸ Eckes, in: Becker/Kortendiek, Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 3. Auflage, 2010, S. 178 (178); Athenstaedt/Alfermann, Geschlechterrollen und ihre Folgen: Eine sozialpsychologische Betrachtung, 2011, S. 14.

⁹ Im Kontext dieser Arbeit beziehen sich diese auf die binären Geschlechter: Frau und Mann.

¹⁰ Athenstaedt/Alfermann (Fn. 8), S. 13.

¹¹ Siehe Eckes (Fn. 8), S. 178.

¹² Eckes (Fn. 8), S. 178.

¹³ Thiele (Fn. 7), S. 12; Eckes (Fn. 8), S. 185.

¹⁴ Thiele (Fn. 7), S. 12; Eckes (Fn. 8), S. 185.

¹⁵ Eckes (Fn. 8), S. 178.

¹⁶ Eckes (Fn. 8), S. 178.

¹⁷ Eckes (Fn. 8), S. 178.

¹⁸ Athenstaedt/Alfermann (Fn. 8), S. 15; Eckes (Fn. 8), S. 171.

¹⁹ Athenstaedt/Alfermann (Fn. 8), S. 13.

²⁰ Werner, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen. Vergewaltigungsmythenakzeptanz als Prädiktoren der Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten durch RechtsanwältInnen, 2010, S. 8–9.

²¹ Gerade der Begriff des Mythos wurde aufgrund seiner gesellschaftlich und kulturell verschiedenen Bedeutungen kritisiert, und dem Verständnis von Stereotypen angenähert. Siehe für eine ausführliche Darstellung: Werner (Fn. 20), S. 5–12; Bohner, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt, 1996, S. 11–13.

²² Bohner (Fn. 21), S. 12.

licher Vergewaltigungsmythen wäre wohl unendlich, Ausagen wie: „Für eine Frau, die oft mit anderen Männern ins Bett geht, bedeutet eine Vergewaltigung nicht Schlimmes“²³ oder „[d]ie meisten Vergewaltiger haben einen ausgeprägten Sexualtrieb“²⁴ sind nur Beispiele, wie solche Mythen aussehen.

Während Vergewaltigungsmythen generell dazu genutzt werden, um Vergewaltigungen und deren Umstände zu leugnen, zu verharmlosen oder umzudeuten, entstehen sie aus den verschiedensten Motiven.²⁵ Beweggründe können unter anderem eine persönliche Distanzierung von der Gruppe des Täters oder des Opfers sowie der Versuch der Rationalisierung ungerechter Geschehnisse in der Welt sein.²⁶ Die verschiedenen Funktionen führen zu verschiedenen Überzeugungen von Vergewaltigungen, dies wiederum schlägt sich in einer größeren Bandbreite von in allen Teilen der Gesellschaft vorhandenen und vertretenen Vergewaltigungsmythen nieder.²⁷

Überwiegend lassen sich Vergewaltigungsmythen in opferbezogene und täterbezogene Überzeugungen kategorisieren, wobei sich der Großteil der Vergewaltigungsmythen zu den opferbezogenen zählen lässt.²⁸ Während die Beschuldigten in den Hintergrund des Geschehens rücken, sehen sich die Betroffenen einer breiteren und größeren Menge an Stereotypen ausgesetzt. Die Hauptlast der Überzeugung über das mutmaßliche Geschehen liegt folglich bei den Betroffenen. Durch die Vielzahl und Bandbreite der verschiedenen Vergewaltigungsmythen ergibt sich ein sehr enges Bild einer nach stereotypischen Vorstellung „echten“ Vergewaltigung. Indem Opfern eine Mitverantwortung zugeschrieben wird und im gleichen Atemzug Täter entlastet werden, führen Vergewaltigungsmythen zu einer Verharmlosung von sexualisierter Gewalt.²⁹ Erlebte Vergewaltigungen werden bagatellisiert. Im Kontext dieser Arbeit wird dabei explizit auf Vergewaltigungsmythen eingegangen, die sexualisierte Gewalt von Männern gegen Frauen leugnen, verharmlosen oder rechtfertigen. Eine „echte“ Verge-

waltung geschehe durch einen der Betroffenen unbekanntem Täter, das „echte“ Opfer hat sich dabei stark gewehrt und durch keinerlei Fehlverhalten ihrerseits, sei es bezüglich des Verhaltens oder Auftretens, zu der Vergewaltigung beigetragen.³⁰ Sprich: Die „echte“ Vergewaltigung geschieht durch einen „echten“ Täter an einem „echten“ Opfer, ausgezeichnet durch ein ideales Opferverhalten und das ideale Opferbild.³¹

III. Das Sexualstrafrecht und seine Anwendung

1. Das Sexualstrafrecht und die Bedeutung des Rechts für die Gleichstellung der Geschlechter

Der Begriff des „Sexualstrafrechts“ bezieht sich auf den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher heute die Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ trägt und die Paragraphen §§ 174-184I StGB umfasst.

Noch bis 1974 waren die im 13. Abschnitt zusammengefassten Delikte als „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ bekannt.³² Was heute das Sexualstrafrecht, war damals das sogenannte Sittenstrafrecht zum Schutz der Sexualmoral.³³ Das Strafrecht diente als Mittel, die patriarchal geprägten sexuellen Moralvorstellungen in Form von „sanktionsbewehrten Leitregeln vorzugeben“.³⁴ Während heute noch viel über die generelle Funktion des Strafs und des Strafrechts diskutiert wird,³⁵ sind die sozialen Implikationen des geltenden Strafrechts³⁶ nicht zu unterschätzen. Diese sozialen Implikationen lassen sich auf das gesamte Recht erweitern – mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse bedeutet das, dass Recht dafür sorgen kann, Gleichstellung voranzutreiben und Benachteiligung zu verhindern.³⁷ In der Vergangenheit wurde das Recht als wesentliche Ressource sowohl zur Konstruktion von Geschlechterverhältnissen³⁸ als auch zur Dekonstruktion der Geschlechterverhältnisse³⁹ genutzt.⁴⁰ Wesentlicher Beitrag zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung ist dabei die Bekämpfung jeglicher Formen von Gewalt gegen Frauen,⁴¹ wovon sexualisierte Gewalt einen großen Teil

²³ Aussagen über Vergewaltigungsmythen aus dem Fragebogen der heterosexuellen Männer zu finden in: *Rauhut/Krumpal*, Soziale Probleme 19 (2008) 2, 219 (233).

²⁴ Entnommen einer Skala für Studien zu Vergewaltigungsmythenakzeptanz zu finden in: *Bohner* (Fn. 21), S. 41.

²⁵ *Bohner* (Fn. 21), S. 16–24.

²⁶ *Bohner* (Fn. 21), S. 16–24.

²⁷ *Bohner* (Fn. 21), S. 32.

²⁸ *Burt*, in: Parrot und Bechhofer, Acquaintancerape: The hidden crime, 1991, S. 26–40.

²⁹ *Lembke*, ZfRSoz 2014, 253 (265).

³⁰ Vgl. *Pollich*, Kriminologie – Das Online-Journal, 4(5) 2023, 271 (285) <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/281>, zuletzt abgerufen am 23.08.2024; *Lembke*, ZfRSoz 2014, 253 (266 f.).

³¹ *Pollich*, Kriminologie – Das Online-Journal, 4(5) 2023, 271 (285) <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/281>, zuletzt abgerufen am 23.08.2024; *Lembke*, ZfRSoz 2014, 253 (266).

³² BT-Drs. VI/1552, S. 15.

³³ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, 30. Aufl. 2023, Vorbemerkung zu §§ 174–184I Rn. 1.

³⁴ *Kratzer*, in Temme/Künzel, Hat Strafrecht ein Geschlecht?, 2010, S. 119 (120); so war beispielsweise nach § 175 StGB a.F. Homosexualität und nach § 172 StGB a. F. der Ehebruch strafbar, während die Vergewaltigung in der Ehe in § 177 StGB a.F. nicht strafbar war.

³⁵ Zu dieser Thematik unter anderem: *Legnaro/Klimke*, Kriminologische Diskussionstexte I – Verurteilen und Strafen, 2022.

³⁶ *Legnaro/Klimke* (Fn. 36), S. 9.

³⁷ Vgl. *Baer*, STREIT – Feministische Rechtszeitschrift 2 (2003), 66 (69).

³⁸ So stand nach § 1354 BGB a.F. dem Mann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, und er hatte nach § 1358 BGB a.F. das Kündigungsrecht bei Diensten seiner Ehefrau.

³⁹ Einige Beispiele hierfür sind: „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“ (BGBl. I 1957, S. 609); „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (BGBl. I 2015, S. 642); „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ (BGBl. I 2018, S. 2635).

⁴⁰ *Temme/Künzel*, in dies., Hat Strafrecht ein Geschlecht?, 2010, S. 7 (7).

⁴¹ *BMFSFJ*, Mit RECHT zur Gleichstellung! Handbuch zur Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, 2. Auflage, 2024, S. 18.

ausmacht.⁴² So bietet gerade das Sexualstrafrecht die Möglichkeit regulierend in Geschlechterverhältnisse einzugreifen.⁴³ Dabei sind nicht nur nationale Vorgaben und Ziele, sondern außerdem auch völkerrechtliche Vorgaben relevant. Von Bedeutung sind in diesem Kontext besonders das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“⁴⁴ (CEDAW) sowie das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“⁴⁵ (fortan: Istanbul-Konvention).

Das zentrale Element der sexuellen Selbstbestimmung ist der Wille, selbst über das „ob“, „wann“ und „wie“ eines sexuellen Kontakts zu entscheiden.⁴⁶ Strafrechtlich geschützt im heutigen 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches wird die sexuelle Selbstbestimmung im negativen Sinn, die in dieser Form als Abwehrrecht fungiert.⁴⁷ Geschützte Rechtsposition ist die „Freiheit davor, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden“,⁴⁸ also die „Freiheit vor Fremdbestimmung“.⁴⁹ Der Wandel weg von einem rein das Wertesystem absichernden Strafrecht wurde maßgeblich durch einen Wandel der gesellschaftlichen Vorstellung zu Sex, Moral und Sittlichkeit vorangetrieben.⁵⁰ Dieser gesellschaftliche Einfluss war auch in aktuelleren Reformdiskussionen zu beobachten.⁵¹

Von zentraler Bedeutung für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist hierbei § 177 StGB, der in der heutigen Fassung die Überschrift „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ trägt und in der Vergangenheit im Mittelpunkt von Gesetzesänderungen und Reformen stand. Durch die Gesetzesänderungen sollten auf materieller Ebene Schutzlücken geschlossen und so auch der restriktiven Auslegung durch die Rechtsprechung entgegengewirkt werden.⁵² Mit Blick auf die anstehende Ratifizierung der Istanbul-Konvention sollte das 50. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) den lang geforderten Paradigmenwechsel bringen. Der § 177 StGB wurde im Zuge dessen an dem Willen der betroffenen Person ausgerichtet und erfasst nun sexuelle Handlungen „gegen den erkennbaren Willen“.⁵³ Dabei sei den Betroffenen zuzumuten, ihrem „entgegenstehenden Willen zum Tatzeitpunkt eindeutigen Ausdruck zu

verleihen“.⁵⁴ Der objektiv erkennbare Wille der betroffenen Person auf Tatbestandsebene stellt eine Einzigartigkeit im gesamten Strafgesetzbuch dar.⁵⁵ Die Vergewaltigung ist als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall in § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB geregelt und ist somit kein Tatbestand im eigentlichen Sinne, sondern eine Strafzumessungsvorschrift.⁵⁶

Das Anknüpfen der Tatbestände des § 177 StGB an das Opferverhalten sowie die Verortung der Vergewaltigung, sollen hier schon einmal kritisch erwähnt werden. Die daraus resultierenden Folgen werden später näher erläutert. Der tatsächliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung durch die Systematik des gesamten Sexualstrafrechts sowie auch explizit des § 177 StGB ist damals wie heute noch kritisiert und umstritten.⁵⁷

2. Anwendung des Sexualstrafrechts

a) Grundlagen des Strafverfahrens

Das Strafrecht findet seine praktische Anwendung im Strafverfahren, dessen Ziel insbesondere die Ermittlung der materiellen Wahrheit über das Vorliegen einer behaupteten oder für möglich gehaltenen Straftat ist sowie dem Verhalten des Täters eine gesetzliche Rechtsfolge zuzuführen.⁵⁸

Die Wahrheitsfindung ist ein Zusammenspiel verschiedener Akteure. Beteiligte sind dabei unter anderem die Staatsanwaltschaft (inklusive ihrer Ermittlungsbeamten), welche für das Ermittlungsverfahren und später die Klageerhebung zuständig ist, sowie Sachverständige.⁵⁹ Die Entscheidung obliegt dabei den Richterinnen und Richtern, ausschlaggebend ist hierbei deren persönliche Überzeugung.⁶⁰ Während die Entscheidungsfindung unabhängig und unter Wahrung des geltenden Rechts vollzogen werden muss, sind Richterinnen und Richter in Bezug auf den Inhalt ihrer Entscheidungen grundsätzlich nicht an bestimmte Richtlinien oder gesetzliche Beweisregeln gebunden,⁶¹ insbesondere sind jedoch wissenschaftliche Erkenntnisse, die Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens zu beachten und zu würdigen.⁶² Die Entscheidung des Gerichts muss das Ergebnis einer freien, aus dem Gesamtergebnis

⁴² Büttner, in dies., Handbuch Häusliche Gewalt, 2020, S. 3 (9 f.).

⁴³ Vgl. Lembke, HuV-I 2014, 71 (72).

⁴⁴ Deutschland ratifizierte das Übereinkommen 1985, es trat noch im selben Jahr in Kraft (BGBl 1985 II, S. 647). Das Zusatzprotokoll trat 2002 in Kraft BGBl 2001 II, S. 1237.

⁴⁵ Das in 2017 ratifizierte Übereinkommen, trat 2018 in Kraft (BGBl. II 2017, S. 1026).

⁴⁶ BGH, NStZ 2020, 662, Rn. 18.

⁴⁷ Renzikowski, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 174 Rn. 8.

⁴⁸ Renzikowski (Fn. 48), Vorbemerkung zu § 174 Rn. 8.

⁴⁹ K. Schumann/Papathanasiou, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger StGB, 6. Aufl. 2023, Vorbemerkungen zu §§ 174–184j Rn. 2.

⁵⁰ Vgl. Schroeder, ZRP 1971, 14 (14); Albrecht, RdJB 2011, 148 (151); Heger (Fn. 34), Vorbemerkung §§ 174–184j Rn. 16.

⁵¹ So wurde beispielsweise die Einführung des § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) durch eine breite öffentliche

Auseinandersetzung in Gang gebracht, siehe hierzu ausführlich Schuchmann, (Fn. 4), S. 102 f.

⁵² Ausführlich dazu unter anderem: Rabe/von Normann, Policy Paper. Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht, erstellt für das Deutsche Institut für Menschenrechte, 2014.

⁵³ BGBl. I 2016, S. 2460.

⁵⁴ BT-Drs. 18/9097, S. 23.

⁵⁵ El-Ghazi, ZIS 2017, 157 (165).

⁵⁶ Heger (Fn. 34), § 177 Rn. 21; Renzikowski (Fn. 48), § 177 Rn. 7.

⁵⁷ Vgl. Renzikowski (Fn. 48), § 177 Rn. 10; Eisele, in: Schöneke/Schröder StGB, 30. Aufl. 2019, § 177 Rn. 7 f.

⁵⁸ Fischer, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 3.

⁵⁹ Fischer (Fn. 59), Einleitung Rn. 138, 145 f., 295.

⁶⁰ Fischer (Fn. 59), Einleitung Rn. 39.

⁶¹ Leuschner, in: Bartsch et. al., Gender & Crime: Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, 2022, S. 108 (108).

⁶² Fischer (Fn. 59), Einleitung Rn. 40.

des Verfahrens gewonnenen Überzeugung sein, welche durch die Beweiswürdigung begründet werden muss.⁶³ Dabei darf die persönliche richterliche Überzeugung nicht widersprüchlich, lückenhaft oder unklar sein, sondern bedarf objektiver Grundlagen.⁶⁴

Auch im Rahmen der Strafzumessung bietet das Gesetz eine eher unbestimmte Grundlage.⁶⁵ Während das Gericht die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen hat, wird ihm gleichzeitig ein weiter Entscheidungs- und Wertungsspielraum zugestanden.⁶⁶

Trotz der geforderten objektiven Grundlagen sowohl in der Wahrheitsfindung als auch in der Strafzumessung ist auf die Bedeutung der nicht-rechtlichen Gesichtspunkte (wie beispielsweise die Erfahrungssätze des täglichen Lebens), die einen Einzug von Annahmen geprägt von Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen ermöglichen können, kritisch hinzuweisen.

b) Besonderheiten im Sexualstrafverfahren

Aufgrund verschiedener Umstände (wie beispielsweise dem Anzeigen einer Sexualstraftat erst lange nach dem Tatzeitpunkt) kommt es im Sexualstrafverfahren häufiger als in anderen Strafverfahren zu einer problematischen Beweislage.⁶⁷ Oftmals stützen sich die Anklagen lediglich auf Zeugenaussagen⁶⁸ und die Aussagen der Betroffenen sowie Zeugen vom Hörensagen sind die einzigen Beweismittel.⁶⁹ In den meisten Fällen stehen sich dabei nur das fragliche Opfer und der fragliche Täter als Beteiligte und daraus resultierend auch bei der Aufarbeitung und Wahrheitsfindung des Sachverhalts gegenüber.⁷⁰ Ist es in solchen Verfahren nicht möglich andere unmittelbar tatbezogene Beweismittel heranzuziehen, spricht man von einer sogenannten „Aussage gegen Aussage“-Konstellation.⁷¹ Die Betroffenen werden zu Hauptbelastungszeuginnen und tragen die Hauptbelastung des Strafverfahrens.⁷²

Während den Gerichten in solchen Fällen eine erhöhte Aufklärungspflicht sowie eine besondere Sorgfalt in der Beweiswürdigung zukommt,⁷³ gewinnt im Umkehrschluss die Glaubhaftigkeit, also die Qualität der Zeugenaussagen, insbesondere der betroffenen Hauptbelastungszeuginnen, an

Bedeutung.⁷⁴ Regelmäßig werden Sachverständige beauftragt, aussagepsychologische Sachverständigengutachten, sogenannte Glaubhaftigkeitgutachten anzufertigen, welche die Aussagen der Betroffenen auf ihre inhaltliche Konsistenz überprüfen.⁷⁵ Das Sachverständigengutachten kann so als Beweismittel dienen,⁷⁶ welches in die Beweiswürdigung und schlussendlich die Entscheidungsfindung mit einfließt.⁷⁷ Dabei hat die Rechtsprechung Kriterien für eine solche Gutachtenerstellung festgelegt.⁷⁸ Analog zur Unschuldsvermutung wird zunächst davon ausgegangen, dass die zu beurteilende Aussage der Betroffenen unwahr sei (die sogenannte Nullhypothese).⁷⁹ Erst wenn diese Annahme nach mehreren Vernehmungen durch die erhobenen Untersuchungsergebnisse verworfen werden kann, wird davon ausgegangen, dass die Aussagen der Betroffenen „wahrscheinlich erlebnisbasiert“ seien.⁸⁰

In der Betrachtung der Anwendung des Sexualstrafrechts wird dabei im Folgenden der Schwerpunkt auf das Gerichtsverfahren sowie die Strafzumessung gelegt.

C. Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen im Sexualstrafrecht und seiner Anwendung

Dass Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen Einfluss auf geltendes Recht und die justizielle Entscheidungsfindung nehmen, ist keine unbegründete Sorge. Laut des erläuternden Berichts der Istanbul-Konvention soll sichergestellt werden, dass sowohl die Auslegung der Straftatbestände sowie die daraus resultierenden Strafverfolgungsmaßnahmen nicht von Geschlechterstereotypen und geschlechtsbezogenen Sexualitätsmythen beeinflusst werden.⁸¹ Und während der CEDAW-Ausschuss die Neuerung des § 177 StGB durch das 50. StrÄndG sowie die Ratifizierung der Istanbul-Konvention begrüßt, zeigt er sich gleichzeitig besorgt über die „geschlechtsspezifische[n] Stereotype und Mythen rund um das Thema Vergewaltigung innerhalb der Gesellschaft und bei Angehörigen der Rechtsberufe“.⁸²

I. „Täter sind Männer und Opfer sind Frauen“

Seit des 33. StrÄndG von 1997 ist der § 177 StGB geschlechtsneutral gefasst, Täter sowie geschützte Person können nunmehr sowohl Männer als auch Frauen sein.⁸³ Da-

⁶³ Leuschner (Fn. 62), S. 108

⁶⁴ Fischer (Fn. 59), Einleitung Rn. 39; BGH, Urt. v. 18.05.2017 - 2 StR 473/16, Rn. 9, juris.

⁶⁵ Streng (Fn. 50), § 46 Rn. 19, 51.

⁶⁶ BGH, Urt. v. 20.10.2021 - StR 136/21, Rn. 6, juris.

⁶⁷ Fröhlich-Weber, in: Fastie, Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl. 2017, S. 87 (95).

⁶⁸ Häfemeier, in: Fastie, Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl. 2017, S. 112 (113).

⁶⁹ Fröhlich-Weber (Fn. 68), S. 95.

⁷⁰ Schroth/Deckers, in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 48 Rn. 48.

⁷¹ Schroth/Deckers (Fn. 71), § 48 Rn. 48.

⁷² Lossen/Lörsch, in: Fastie, Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl. 2017, S. 130 (130).

⁷³ Schroth/Deckers (Fn. 71), § 48 Rn. 51 f.

⁷⁴ Lossen/Lörsch (Fn. 73), S. 148.

⁷⁵ Stanislawski, in: Fastie, Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl. 2017, S. 183 (183); Stelzner/Minuth, Forum Recht 2018, 89 (90).

⁷⁶ Stanislawski (Fn. 76), S. 183.

⁷⁷ Schroth/Deckers (Fn. 71), § 48 Rn. 52.

⁷⁸ BGHSt 45 164.

⁷⁹ BGHSt 45 164.

⁸⁰ Stanislawski (Fn. 76), S. 186.

⁸¹ Council of Europe, Istanbul-Konvention Erläuternder Bericht Nr. 192, 2011, S. 80.

⁸² Deutscher Frauenrat, Arbeitsübersetzung: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Rn. 25 (f). <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2017/07/Abschließende-Bemerkungen-dt.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.10.2024).

⁸³ K. Schumann/Papathanasiou (Fn. 50), Vorbemerkungen zu §§ 174–184j, Rn. 21.

rüber hinaus war es Ziel des 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG) von 1998 eine geschlechtsneutrale Fassung des StGB zu fördern.⁸⁴

Und doch gibt es in der heutigen Fassung des StGB und auch im Sexualstrafrecht neben den zahlreichen Formulierungen im generischen Maskulinum weiterhin einzelne Vorschriften, die entweder auf Seiten des Täters oder der geschützten Person expliziert nach Geschlecht differenzieren.⁸⁵ Im Folgenden soll auf zwei Beispiele, die einen Beitrag zu Geschlechterrollenstereotypen sowie Vergewaltigungsmythen leisten, tiefer eingegangen werden.

1. Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB

Die stereotype Vorstellung des Mannes als Täter lässt sich im materiellen Sexualstrafrecht in § 183 Abs. 1 StGB finden, wonach Täter einer exhibitionistischen Handlung nur ein Mann sein kann. Dabei streitet das Sexualstrafrecht nicht ab, dass eine solche Handlung auch von einer Frau vorgenommen werden kann, rechtlich erfasst wird eine exhibitionistische Handlung einer Frau von § 183a StGB.⁸⁶ Während Männer belästigen, erregen Frauen mit der gleichen Handlung lediglich ein Ärgernis. Die ausdrücklich beabsichtigte Differenzierung wird damit begründet, dass entsprechende Handlungen von Frauen sehr selten seien und kaum die typischerweise negativen Auswirkungen männlichen Exhibitionismus hervorrufen.⁸⁷ An dieser Überzeugung wurde über die Jahre festgehalten. So verstoße der § 183 StGB auch nicht gegen die Gleichheitsgrundsätze aus Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG, da diese nicht „auf diese Bestimmung des Sexualstrafrechts anwendbar“ seien.⁸⁸ Das Bundesverfassungsgericht stützt diese Entscheidung im Jahr 1999 auf eine Entscheidung aus dem Jahr 1957 bezüglich der Strafbarkeit von männlicher Homosexualität (§ 175 StGB a.F.), welche auf die sich aus den biologischen Eigenarten der beiden Geschlechter ergebenden typischen Gefahrensituationen abstellt.⁸⁹ Diese werde durch die unterschiedliche körperliche Bildung der Geschlechtsorgane bedingt, deren Funktionen „konstituierend für Mann und Frau als Geschlechtswesen“⁹⁰ seien. „[D]ie körperliche Bildung der Geschlechtsorgane“ weise „für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin.“⁹¹

So wird nicht nur die Täterrolle dem Mann (und im Umkehrschluss die Opferrolle der Frau) zugeschrieben, darüber hinaus wird den Geschlechtern, sich ergebend aus

ihrem jeweiligen Geschlechter-sein, ein deskriptives sexuelles Verhalten beigemessen. Die Auffassung der drängenden und fordernden Art von Männern lediglich „zugunsten des bloßen Lustgewinns“⁹² schlägt sich in der Annahme nieder, dass sie ihren Trieben unterlegen seien, während sich Frauen hingegen eher passiv hingäben.⁹³

Die unterschiedliche Gewichtung von männlichem und weiblichem exhibitionistischem Verhalten spiegelt sich auch in der Rechtsauffassung wider. Während in den Kommentaren zum StGB im Rahmen des § 183 StGB durchweg auf den Schutz des Individualrechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung abgestellt wird,⁹⁴ finden sich zu § 183a StGB Ausführungen, die auf die Achtung der Anschauungen abstellen, die nicht notwendigerweise die sexuelle Selbstbestimmung tangiert, weshalb der § 183a StGB kein eigentliches Sexualdelikt darstellt.⁹⁵ Trotz berechtigter Kritik und Forderungen nach einer geschlechtsneutralen⁹⁶ Ausgestaltung hält der Gesetzgeber bis heute an dieser geschlechtlichen Trennung innerhalb des materiellen Sexualstrafrechts fest und somit auch an den durch die Gesetzesbegründung und Rechtsprechung in diesem Kontext konstituierten Geschlechterrollenstereotypen und Vorstellungen über Sexualität. Dass sich bis ins Jahr 2024, 67 Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, weiterhin nicht von dieser Einstellung distanziert, geschweige denn diese korrigiert wurde, ist bedenklich.

2. Vergewaltigung, § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB

Auch im § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB⁹⁷ findet sich, wenn auch nicht so offensichtlich, die Vorstellung, dass Männer Täter und Frauen Opfer seien. Der Begriff der Vergewaltigung ist eine Legaldefinition,⁹⁸ die Worte bewusst vom Gesetzgeber gewählt. Die Problematik ergibt sich hier aus dem Begriff des Beischlafs. Dieser wird als das „Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide“⁹⁹ definiert. Ähnliche sexuelle Handlungen sind solche, die das Opfer besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit dem Eindringen von Gegenständen oder anderen Körpergliedern in den Körper einhergehen (beispielsweise erzwungener Anal- oder Oralverkehr).¹⁰⁰

Der Begriff des Beischlafs in seiner bisherigen Definition stammt noch aus dem 13. Abschnitt des RStGB von 1871 und ist somit ein Überbleibsel des Sittlichkeitsstrafrechts. Während im Zuge der Gesetzesänderungen die Tathandlung des Beischlafs aus den anderen Delikten des 13. Ab-

⁸⁴ Schuchmann, (Fn. 4), S. 104.

⁸⁵ Schuchmann, (Fn. 4), S. 105.

⁸⁶ Eschelbach, in: Matt/Renzikowski StGB, 2. Aufl. 2020, § 183, Rn. 4.

⁸⁷ BT-Dr. VI/3521, S. 53, 56.

⁸⁸ BVerfG, 22.03.1999 - 2 BvR 398/99, Rn. 2.

⁸⁹ BVerfGE 6, 389 (423 f.).

⁹⁰ BVerfGE 6, 389 (425 f.).

⁹¹ BVerfGE 6, 389 (425 f.).

⁹² BVerfGE 6, 389 (425 f.).

⁹³ Vgl. Lembke, ZfRSoz 2014, 253 (276).

⁹⁴ Eisele (Fn. 58), § 183 Rn. 1; Hörnle (Fn. 48), § 183 Rn. 1.

⁹⁵ Eisele (Fn. 58), § 183a Rn. 1; Hörnle (Fn. 48), § 183a Rn. 1.

⁹⁶ Die allgemeine Sinnhaftigkeit der §§ 183-183a StGB, als Überbleibsel des Sittlichkeitsstrafrechts, hinsichtlich des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung wird hier nicht ausführlich diskutiert, siehe hierfür Schuchmann, (Fn. 4), S. 114-116.

⁹⁷ Die strafrechtliche Definition der Vergewaltigung hier auf S. 3.

⁹⁸ K. Schumann (Fn. 50), § 177 Rn. 45.

⁹⁹ Renzikowski (Fn. 48), § 177 Rn. 156.

¹⁰⁰ K. Schumann (Fn. 50), § 177 Rn. 48.

schnittes verschwand,¹⁰¹ wurde an dem Begriff trotz aller anderen Änderungen in § 177 StGB festgehalten. Auch die Rechtsprechung entschied sich, weiterhin der Definition des BGH von 1961¹⁰² zu folgen.¹⁰³ Das 33. StrÄndG von 1997 erweiterte den Tatbestand schließlich durch das Hinzufügen des Begriffs der ähnlichen sexuellen Handlungen.¹⁰⁴ Der Beischlaf als erstgenannte Tathandlung konstituiert so die Grundlage des Verständnisses von Vergewaltigungen, und schreibt dabei aktiv die Täterrolle dem Mann und die Opferrolle der Frau zu. Dabei sind sowohl der Begriff des Beischlafs als auch andere sexuelle Handlungen nicht legaldefiniert, sondern wurden durch die Rechtsprechung konkretisiert. Es ist nicht ersichtlich, wieso im Zuge der geschlechtsneutralen Ausgestaltung des § 177 StGB nicht die Möglichkeit ergriffen wurde, den Begriff Beischlaf zu streichen und diese Handlung unter dem geschlechtsneutralen Begriff der ähnlichen sexuellen Handlungen zu erfassen. Aufgrund der in der Legaldefinition vorhandenen Konkretisierung bedarf es des Wortes „ähnliche“ nicht. Als Anhaltspunkt könnte der anschließende Teil der Legaldefinition dienen: sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Bis heute werden ähnliche sexuelle Handlungen am Beischlaf gemessen und der Vergewaltigungsmythos des männlichen Täters und des weiblichen Opfers wird subtil fortgetragen.

II. Die „echte“ Vergewaltigung in der Strafzumessung

Seit der Reform durch das 33. StrÄndG ist die Vergewaltigung als Regelbeispiel ausgestaltet.¹⁰⁵ So war es möglich, das Strafmaß des Täters durch die Annahme eines minder schweren Falles zu verringern.¹⁰⁶ Diese Einstufung eines minder schweren Falles wurde maßgeblich von der Vorstellung einer stereotypen „echten“ Vergewaltigung beeinflusst.¹⁰⁷

Schon im Zuge des 33. StrÄndG von 1997 wurden die Einordnung der Vergewaltigung als Regelbeispiel und die daraus resultierende Möglichkeit der Strafmilderung stark kritisiert,¹⁰⁸ doch haben sie auch nach der grundlegenden Reform von 2016 weiterhin Bestand. Der minder schwere Fall nach § 177 Abs. 9 StGB (§ 177 Abs. 5 StGB a.F.) findet nach wie vor keine direkte Anwendung auf die Verge-

waltung in § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB; erreicht aber bei einer Gesamtabwägung aller relevanten Umstände das Tatbild nicht die für § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB erforderliche Schwere, wird die Indizwirkung entkräftet und der besonders schwere Fall so verneint.¹⁰⁹ So können mildernde Umstände zum Entfallen des Regelbeispiels und so zu einer weiteren Milderung des Strafrahmens der § 177 Abs. 1–2 sowie Abs. 4–5 StGB durch § 177 Abs. 9 StGB führen.¹¹⁰ Diese sogenannte doppelte Strafmilderung¹¹¹ ist für Ausnahmefälle gedacht und bedarf einer ausführlichen Begründung.¹¹² Die Annahme des „Standardfalls“ einer Vergewaltigung¹¹³ findet sich auch heute noch im Kontext der Strafzumessung wieder.

1. Der Mythos des bekannten Täters und die Vergewaltigung innerhalb einer intimen Beziehung

Die Erkenntnis, dass sexualisierte Gewalt regelmäßig im Kontext von häuslicher Gewalt stattfindet,¹¹⁴ hat die Gesetzgebung im Jahr 1997¹¹⁵ erst sehr spät erreicht. Seitdem wird sich zumindest bemüht, diesbezüglich Schutzlücken zu schließen, um den rechtlichen Schutz zu verbessern. Seit der grundlegenden Reform des Sexualstrafrechts wird regelrecht gepredigt, dass die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung für alle gelte, und dies selbstverständlich auch für Beziehungspartner und Ehegatten.¹¹⁶ Diese „Selbstverständlichkeit“ war jedoch erst das Ergebnis eines langen und hart umkämpften Weges.

Das materielle Recht differenziert heute in der Strafbarkeit sexualisierter Gewalt nicht mehr nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Beziehung zwischen Täter und betroffener Person. Und auch der BGH betont, dass das Strafzumessungsrecht keine normativen Normalfälle kenne und über die Strafhöhe stets anhand der Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden sei.¹¹⁷ Dabei ist sich der BGH durchaus des Mythos der „echten“ Vergewaltigung durch einen unbekanntem Täter bewusst. So hält er fest, dass „der Strafrahmen des § 177 Abs. 1 StGB [...] auch nicht etwa auf den ‚Normalfall‘ eines Übergriffs ohne vorherigen Kontakt zwischen Täter und Opfer ausgerichtet“ sei.¹¹⁸ Entgegen einer früheren Auffassung, nach welcher das Bestehen einer Beziehung stets ein Indiz strafmildernder Umstände war,¹¹⁹

¹⁰¹ So wurde im Zuge des 29. StrÄndG von 1994 der § 182 StGB neu gefasst und der Begriff des Beischlafs nicht übernommen, auch entfiel mit dem 50. StrÄndG von 2016 der § 179 StGB.

¹⁰² BGH, NJW 1961, 2067.

¹⁰³ BGHSt 46, 176.

¹⁰⁴ BGBl. I 1997, S. 1607.

¹⁰⁵ Heger (Fn. 34), § 177 Rn. 21.

¹⁰⁶ Kratzer (Fn. 35), S. 127.

¹⁰⁷ Kratzer (Fn. 35), S. 128 f.; Lembke, ZfRSoz 2014, 253 (272).

¹⁰⁸ Kieler, Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen, 2003, S. 77 ff.; Kratzer (Fn. 35), S. 127.

¹⁰⁹ Renzikowski (Fn. 48), § 177 Rn. 200.

¹¹⁰ Heger (Fn. 34), § 177 Rn. 21.

¹¹¹ Vgl. Lembke, ZfRSoz 2014, 253 (273).

¹¹² Heger (Fn. 34), § 177 Rn. 25; vgl. K. Schumann (Fn. 50), § 177 Rn. 62.

¹¹³ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLs 123 Js 9931/15, Rn. 256 – openJur 2022, 7650; BGH, Urt. v. 05.01.2023 – 5 StR 386/22, Rn. 31, openJur 2023, 3384.

¹¹⁴ So verzeichnete das Bundeskriminalamt, dass 2023 von den 17.807 weiblichen Opfern von Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexueller Übergriffe 4.200 Opfer von Partnerschaftsgewalt waren, BKA, Lagebild Häusliche Gewalt 2023 – V 1.0, S. 14, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>, zuletzt abgerufen am 22.08.2024.

¹¹⁵ Vgl. BT-Dr. 13/7324, S. 5.

¹¹⁶ Eschelbach (Fn. 87), § 177 Rn. 13.

¹¹⁷ BGH, Urt. v. 05.01.2023 – 5 StR 386/22, Rn. 31, openJur 2023, 3384.

¹¹⁸ BGH, Urt. v. 05.01.2023 – 5 StR 386/22, Rn. 31, openJur 2023, 3384.

¹¹⁹ Kratzer (Fn. 35), S. 129.

kann dies für sich genommen keinen minder schweren Fall begründen. Dies gilt auch für konflikthafte Beziehungen oder ein Weiterbestehen der Beziehung nach der Tat.¹²⁰ Darüber hinaus muss seit Ratifizierung der Istanbul-Konvention gewährleistet werden, dass der Umstand, dass es sich um eine Tat innerhalb einer Beziehung handelt, sogar strafschärfend berücksichtigt werden kann.¹²¹ Und doch wird in der Rechtsprechung weiterhin das Bestehen einer vorherigen intimen Beziehung in die Begutachtung der strafmildernden Umstände mit einbezogen, und ist weiterhin ausschlaggebend für die Strafzumessung.

So führte das Landgericht Essen im Jahr 2020 an, dass zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sei, „dass es sich bei dem Opfer um keine völlig fremde Person gehandelt hat und es zumindest vor den Taten auch zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen gekommen war und die Geschädigte auch vor den Taten nicht grundsätzlich gegenüber weiteren sexuellen Handlungen mit dem Angeklagten abgeneigt war.“¹²²

Zwar entschied sich das Landgericht Bayreuth im Jahr 2021 mit der Annahme des Regelbeispiels der Vergewaltigung für die Annahme eines besonders schweren Falles, hielt aber ebenfalls im Rahmen der Gesamtbetrachtung dem Angeklagten zugute, dass die Tat „im Gesamtkontext einer bestehenden, intensiven und von viel Streit geprägten Beziehung begangen“ wurde und verwies auf regelmäßigen Geschlechtsverkehr vor und nach der Vergewaltigung.¹²³

Im Jahr 2022 hob der BGH ein Urteil des Landgerichts Augsburg auf, welches den Strafraum des § 177 Abs. 6 StGB anwandte und ein Entfallen der Regelwirkung verneint hatte und argumentierte, dass „wesentliche für die Strafzumessung bestimmende Gesichtspunkte“ wie, dass die Tat in „einer seit Monaten zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten bestehenden Beziehung begangen“ wurde, „wobei die beiden [...] mehrfach einverständlich geschlechtlich verkehrten“, nicht berücksichtigt wurden.¹²⁴

2. Der Mythos des triebgesteuerten Mannes

Der Mythos, dass Männer durch ihre sexuellen Triebe nicht zu rationalem Handeln in der Lage seien,¹²⁵ schlägt sich unter anderem in der Annahme nieder, dass es sich bei der Vergewaltigung um ein Trieb- und Spontandelikt,¹²⁶ ausgeführt in sexueller Erregung,¹²⁷ durch eine herabgesetzte Hemmschwelle handele. Während das Schrifttum zuweilen der Spontanität keine Relevanz zumisst,¹²⁸ finden sich ge-

genteilige Auffassungen noch regelmäßig in der Strafzumessung.

So wertete das Landgericht Bonn in der Strafzumessung zugunsten des Täters, dass sich die Tat „zufällig ergeben und er aufgrund spontanen Entschlusses gehandelt hat“.¹²⁹

Während der BGH im Jahr 2020 ein Urteil des Landgerichts Stralsund wieder aufhob, führte er jedoch gleichzeitig die „möglicherweise herabgesetzte Hemmschwelle für die Begehung der Tat“ als relevant für die Strafzumessung an.¹³⁰

Und auch im eben angeführten Urteil des Landgerichts Bayreuth wird dem Angeklagten zugutegehalten, dass die Vergewaltigung „aus der Situation heraus spontan begangen“ wurde.¹³¹

III. Das „echte“ Opfer: das ideale Opferbild und das ideale Opferverhalten

1. Der Mythos der Mitverantwortung

Die Vorstellung der bereits angeführten herabgesetzten Hemmschwelle, welche den Täter zu seiner Tat verleitete, knüpft dabei jedoch weniger an die Annahme an, dass der Mann generell seinen Trieben ausgeliefert sei, sondern mehr an das Verhalten des Opfers. So wird angenommen, das Verhalten der Betroffenen vor und während der Tat sei maßgeblich für das Tatgeschehen mitverantwortlich. Wenn auch unbeabsichtigt würden Betroffene durch ihr Verhalten die Tat provozieren.¹³² In älteren Entscheidungen fanden sich regelmäßig Aussagen wie, dass die Betroffene durch ihr Verhalten „nicht unerheblich (wenn auch unbeabsichtigt) zur Entwicklung des Geschehens beigetragen“,¹³³ also durch eine Tatprovokation die Hemmschwelle des Täters herabgesetzt hätte.¹³⁴ Doch auch in aktuelleren Urteilen finden sich solche Verantwortlichkeitsverschiebungen.

Das Landgericht Saarbrücken orientierte sich im Jahr 2015 in der Strafzumessung an der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB a.F., da die Tat ihrem Unrechts- und Schuldgehalt nach nicht dem Tatbild der Vergewaltigung entsprochen habe. Dabei führte das Gericht in der Beurteilung an, dass der Angeklagte und die Betroffene seit längerem eine intime Beziehung geführt hätten, im Zuge derer es bereits zum Analverkehr gekommen sei.¹³⁵ „Zwar habe die Nebenklägerin dabei jeweils zum Ausdruck gebracht, dass sie den Analverkehr nicht wolle, diese Sexualpraktik aber dann doch über sich ergehen lassen. Wegen dieses Verhaltens sei die Hemmschwelle des Angeklagten herabgesetzt

¹²⁰ Renzikowski (Fn. 48), § 177 Rn. 201.

¹²¹ Art. 46 lit. a IK; Steinl, ZStW 2021, 819 (827).

¹²² LG Essen, Urte. v. 07.02.2020 - 52 KLs-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 481, openJur 2021, 15355.

¹²³ LG Bayreuth, Urte. v. 30.06.2021 - 1 KLs 123 Js 9931/15 Rn. 332 f., 339, 341, openJur 2022, 7650.

¹²⁴ BGH, Beschl. v. 26. 01. 2022 - 1 StR 440/21, Rn. 6, juris.

¹²⁵ Lembke, ZfRSoz 2014, 253 (276).

¹²⁶ Kratzer (Fn. 35), S. 128.

¹²⁷ Lembke, ZfRSoz 2014, 253 (276).

¹²⁸ Renzikowski (Fn. 48), § 177 Rn. 201.

¹²⁹ LG Bonn, Urte. v. 16.10.2020 - 21 KLs - 220 Js 332/19 - 5/20, Rn. 77, openJur 2022, 6853.

¹³⁰ BGH, NStZ-RR 2020, 355.

¹³¹ LG Bayreuth, Urte. v. 30.06.2021 - 1 KLs 123 Js 9931/15 Rn. 341, openJur 2022, 7650.

¹³² Kratzer (Fn. 35), S. 128.

¹³³ Kratzer (Fn. 35), S. 128.

¹³⁴ Kratzer (Fn. 35), S. 128.

¹³⁵ BGH, Urte. v. 20.04.2016 - 5 StR 37/16, Rn. 5, juris.

worden, ‚noch einen Schritt weiter zu gehen‘ und den Analverkehr nicht nur gegen den verbalen, sondern auch gegen den körperlichen Widerstand der Nebenklägerin durchzusetzen.¹³⁶ Der BGH hob diese Entscheidung im Jahr 2016 aufgrund des ‚Bestrafungscharakters‘ der Tat zwar auf und erhob Bedenken,¹³⁷ ob die Hemmschwelle im vorliegenden Fall für sich genommen hinreichend verringert sei, um die Annahme des Unrechts- und Schuldgehalts einer Vergewaltigung abzulehnen, kritisierte jedoch nicht die Berücksichtigung einer durch das Verhalten der Betroffenen möglicherweise verringerten Hemmschwelle per se.

Diese Praxis änderte sich auch durch den Paradigmenwechsel von 2016 nicht. In der zuvor erläuterten Entscheidung hatte das Landgericht Stralsund im Jahr 2019 als wesentlichen Strafzumessungsgrund zugunsten des Angeklagten das Verhalten der zwei Betroffenen gewertet. Es verwies darauf, dass die Betroffenen dem Angeklagten ‚nicht frühzeitig klare Grenzen aufgezeigt und ihn dadurch in seiner Fehleinstellung bestärkt hätten‘.¹³⁸ 2020 bemängelte der BGH diese Entscheidung hinsichtlich der fehlenden Einzelheiten in der konkreten Erwägung, hielt jedoch gleichzeitig an der ‚strafmildernden Berücksichtigung eines in der Beziehung wurzelnden Mitverursachungsbeitrages‘ fest.¹³⁹ Dabei verwies der BGH explizit noch einmal auf das ‚ambivalente Verhalten des Tatopfers und der hierdurch möglicherweise herabgesetzten Hemmschwelle für die Begehung der Tat‘ für die Relevanz der Strafzumessung.¹⁴⁰

Auch in der schon angebrachten Entscheidung des BGH zur Urteilsfindung des Landgerichts Augsburgs aus dem Jahr 2022 finden sich Bezugnahmen auf das Verhalten der Betroffenen. So kritisierte der BGH den fehlenden Einbezug der ‚Spezifika dieser Beziehung, die durch das ambivalente Verhalten der Geschädigten mitgeprägt war‘ in der Strafzumessung.¹⁴¹ So hätte mit in die Bewertung einbezogen werden müssen, dass ‚die Geschädigte [...] sich nach ihren eigenen Angaben vor der Tat gemäß dem täglichen Ritual selbst ausgezogen und sich nackt auf die Matratze gelegt, ohne dass der Angeklagte mit Gewalt darauf hingewirkt hätte‘.¹⁴² Wieso dieses alltägliche Verhalten seitens der Betroffenen vor der Tat ausschlaggebend sei, obwohl sie daraufhin mehrfach verbal den Geschlechtsverkehr aufgrund körperlicher Beschwerden abgelehnt hatte,¹⁴³ erläutert der BGH nicht.

Zwar lehnt der BGH ebenfalls im Jahr 2022 eine Revision gegen das Urteil des Landgerichts Dresden als unbegründet ab, stellt sich jedoch auch in diesem Zusammenhang nicht per se gegen die Argumentationen einer ‚von beiden Seiten verschuldete ‚Beziehungstat‘‘ sowie ‚ein Verschulden oder eine ‚Tatprovokation‘ seitens der Geschädigten‘.¹⁴⁴

2. Der Mythos der lügenden Frau

Der nicht nur in den Medien kursierende und in der Gesellschaft weit verbreitete Mythos der hohen Falschanzeigequoten¹⁴⁵ hat auch in die Juristerei Einzug gefunden. Im Rahmen des Sexualstrafrechts finden sich in juristischen Kommentaren Ausführungen wie: ‚Falsche Verdächtigungen, [...] kommen auch nicht gerade selten und aus ganz verschiedenen Gründen vor. Während ohne valide Fundierung Zahlen zwischen fünf und zehn Prozent an falschen Verdächtigungen kursieren, wird die Zahl falscher Missbrauchsvorwürfe von erfahrenen Ermittlern auf etwa ein Drittel der Anzeigenfälle geschätzt.‘¹⁴⁶ Dass es sich bei den ohne valide Fundierung verbreiteten Zahlen von 5–10 % um die Ergebnisse diverser Forschungen aus verschiedenen Jahren handelt, oder, dass die Aussagen der erfahrenen Ermittler lediglich auf subjektiven Einschätzungen¹⁴⁷ basieren, findet keine Berücksichtigung.¹⁴⁸

Nicht nur die aussagepsychologische Begutachtung, sondern auch die Gerichte gehen in der Wahrheitsfindung zunächst von der These einer Falschaussage aus, also davon, dass die Angaben der Betroffenen ‚unwahr und nicht erlebnisbasiert sind.‘¹⁴⁹ In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Betroffenen wird dabei insbesondere auf den sogenannten ‚Belastungseifer‘¹⁵⁰ bzw. eine ‚Belastungstendenz‘¹⁵¹ geachtet, m.a.W. ‚die typische Überbetonung der belastenden Teile‘.¹⁵² Darüber hinaus werden mögliche Motive für eine Falschbelastung bewertet. Dieser Mythos hält sich dabei so hartnäckig, dass, wenn Betroffene die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte wahrnehmen, dies ebenfalls in die Beweiswürdigung mit aufgenommen wird. So führt beispielsweise das Landgericht Bayreuth an: ‚Die Kammer erkennt auch nicht, dass die Zeugin [...], die sich dem Verfahren als Nebenklägerin angeschlossen hat und mit einer Adhäsionsklage ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 8.000 Euro begehrt, wobei sie zuletzt von

¹³⁶ BGH, Urt. v. 20.04.2016 - 5 StR 37/16, Rn. 5, juris.

¹³⁷ BGH, Urt. v. 20.04.2016 - 5 StR 37/16, Rn. 7, juris.

¹³⁸ BGH, NStZ-RR 2020, 355.

¹³⁹ BGH, NStZ-RR 2020, 355.

¹⁴⁰ BGH, NStZ-RR 2020, 355.

¹⁴¹ BGH, Beschl. v. 26. 01. 2022 -1 StR 440/21, Rn. 6, juris.

¹⁴² BGH, Beschl. v. 26. 01. 2022 -1 StR 440/21, Rn. 6, juris.

¹⁴³ BGH, Beschl. v. 26. 01. 2022 -1 StR 440/21, Rn. 5, juris.

¹⁴⁴ BGH, Beschl. v. 21. 06. 2022 - 5 StR 137/22, S. 2, 3, juris.

¹⁴⁵ Lemke, ZfRSoz 2014, 253 (271).

¹⁴⁶ Eschelbach (Fn. 87), § 177 Rn. 14.

¹⁴⁷ Gysi, in: Gysi/Rüegger, Sexualisierte Gewalt, 2018, S. 17 (21).

¹⁴⁸ Kritisch zu dieser subjektiven Einschätzung: Krahé, in: Kury/Redo/Shea, Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration, 2016, S. 671 (682).

¹⁴⁹ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 220, openJur 2022, 7650.

¹⁵⁰ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 224, openJur 2022, 7650; LG Traunstein, Urt. v. 10.07.2020 - 2 KLS 370 Js 28670/19, Rn. 85, openJur 2021, 14264; LG Regensburg, Urt. v. 25.06.2020 – KLS 503 Js 29487/19 jug, Rn. 108, openJur 2021, 14265.

¹⁵¹ LG Magdeburg, Urt. v. 16.04.2021 – 21 KLS 11/20, Rn. 124, openJur 2021, 16445; LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 415, openJur 2021, 15355.

¹⁵² LG Detmold, Urt. v. 24.09.2020 - 21 KL2 – 22 Js 1571/19 - 17/20, Rn. 52, openJur 2021, 24483.

Unterstützungsleistungen lebte, ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, was grundsätzlich ein mögliches Motiv für eine Falschbezeichnung darstellen könnte.¹⁵³

Auch die Inanspruchnahme besondere Rechte, insbesondere der Akteneinsicht im Rahmen der Nebenklage gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO, wird Betroffenen regelmäßig erschwert oder gar versagt. Dies wird zurückgeführt auf die Annahmen, das Betroffene durch Sichtung der Akten oder „Zeugencoaching“ Seitens der Nebenklagevertreter ihren Aussagen fälschliche Konstanz und Glaubhaftigkeit verleihen würden.¹⁵⁴ Trotz Kritik¹⁵⁵ an dieser Einschätzung zeigt sich in der Realität kaum Besserung¹⁵⁶ und so fließt auch die Inanspruchnahme besonderer Rechte in die Glaubwürdigkeitsbeurteilung der Betroffenen mit ein. Das Landgericht Bayreuth führte zugunsten der Betroffenen an, dass sie in „keinem Zeitpunkt [...] irgendwelche Unterlagen oder Protokolle ihrer früheren Vernehmungen sehen haben wollen“.¹⁵⁷

Vorliegend soll nicht die Anwendung der rechtsstaatlich gebotenen Beweiswürdigung sowie Glaubhaftigkeitsbeurteilung kritisiert werden. In diesem spezifischen Kontext jedoch ist es wichtig hervorzuheben, dass solche Erwähnungen im Zusammenhang mit Falschbezeichnungen im Kontext des existierenden Vergewaltigungsmythos der hohen Falschbezeichnungen nicht nur den Betroffenen den Zugang zu den ihnen zustehenden Rechten erschweren, sondern gleichzeitig der Mythos weitergetragen wird.

3. Der Mythos des idealen Opfers

Dass das Gesamtbild des Opfers nicht komplett unbeachtet bleibt, zeigt sich ebenfalls im Fall des Landgerichts Bayreuth, welches in Bezug auf die Betroffene die in „ihrer Person vorhandenen Besonderheiten“¹⁵⁸ hervorhebt.

a) Nichtanwendung der Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, § 68a StPO

Um dem entgegenzuwirken, sollen unter anderem gemäß § 68a Abs. 1 Var. 2 StPO Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist.¹⁵⁹ Die Nichtanwendung des § 68a StPO in Be-

zug auf die Betroffenen im Sexualstrafverfahren wird schon lange kritisiert.¹⁶⁰

Problematisch ist, dass gerade die Strategien der Verteidigung oftmals direkt an opferbezogene Mythen anknüpfen und die den persönlichen Lebensbereich betreffenden Informationen der Betroffenen so relevant werden, denn „so sagt es schon der Name – Aufgabe des Strafverteidigers ist die Verteidigung seines Mandanten und nicht die Wahrheitsfindung um jeden Preis“.¹⁶¹ Im Mittelpunkt der Verteidigungsstrategie steht die vermeintlich lügende Frau, die sich aufgrund „psychischer Probleme“ oder Rachemotive die Tat ausgedacht hätte oder im Nachhinein über einvernehmlichen Geschlechtsverkehr lügen würde.¹⁶² Dabei werden diverse psychische Störungen angeführt, welche die Aussagekompetenz oder Glaubwürdigkeit der Betroffenen unterminieren sollen.¹⁶³ Regelmäßig würde es sich um hysterische Persönlichkeitsstörungen verbunden mit tiefgreifender, übertriebener Emotionalität und einem übermäßigen Streben nach Aufmerksamkeit, Wahnvorstellungen, emotional-instabile Persönlichkeitsstörungen sowie Borderline-Störungen handeln.¹⁶⁴ Es wird sich explizit bei stereotypische Vorstellungen von „Frauenkrankheiten“¹⁶⁵ bedient. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung prinzipiell und grundsätzlich uneingeschränkt auch für Menschen mit solchen psychischen Krankheiten gilt und sich durchsetzen können muss.

In einem Prozess vor dem Landgericht Bad Kreuznach führte die Verteidigung beispielsweise an, dass die betroffene Soldatin Wert darauf gelegt habe, innerhalb ihrer Truppe „als gleichberechtigt anerkannt zu werden. Dies stehe jedoch im Widerspruch dazu, dass sie auch mit mehreren anderen Kameraden als den Angeklagten Geschlechtsverkehr gehabt habe.“¹⁶⁶ Auch habe sie generell verschiedene sexuelle Beziehungen gehabt, jedoch keine festen Beziehungen geführt. Dass sie nicht in der Lage sei feste stabile Beziehungen einzugehen, sei symptomatisch für eine Borderline-Störung.¹⁶⁷

In einem Fall vor dem Landgericht Regensburg finden sich detaillierte Ausführungen der zwei vorherigen Sexualkontakte der Betroffenen wieder, da die Verteidigung anführte,

¹⁵³ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 218, openJur 2022, 7650.

¹⁵⁴ Odebralski, Strafverteidigung in Sexualstrafverfahren. Ein Praxis- handbuch, 1. Auflage, 2020, S. 74 f.

¹⁵⁵ Ausführlich dazu: *Deutscher Juristinnenbund*, Policy Paper. Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, 22.11.2018, S. 15–18, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-18>, zuletzt abgerufen am: 23.08.2024.

¹⁵⁶ Vgl. OLG Hamburg, BeckRS 2022, 34327; LG Kiel, Beschluss vom 02.08.2021 – 10 Qs 45/21, openJur 2022, 4550.

¹⁵⁷ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 223, openJur 2022, 7650.

¹⁵⁸ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 196, openJur 2022, 7650.

¹⁵⁹ *Deutscher Juristinnenbund* (Fn. 155), S. 8.

¹⁶⁰ Siehe *Deutscher Juristinnenbund* (Fn. 155), S. 8 f.

¹⁶¹ Odebralski (Fn. 154), S. 122.

¹⁶² Eine ausführliche Darstellung in Odebralski (Fn. 154), S. 49–126.

¹⁶³ LG Regensburg, Urt. v. 25.06.2020 – KLS 503 Js 29487/19 jug, Rn. 109, openJur 2021, 14265.

¹⁶⁴ LG Regensburg, Urt. v. 25.06.2020 – KLS 503 Js 29487/19 jug, Rn. 109, openJur 2021, 14265; BGH, Urt. v. 16.12.2021 – 3 StR 302/21, Rn. 23, juris.

¹⁶⁵ Vgl. *Smith-Rosenberg*, in: Honegger/Heintz, Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen, 1984, S. 191 f.

¹⁶⁶ BGH, Urt. v. 16.12.2021 – 3 StR 302/21, Rn. 23, juris.

¹⁶⁷ BGH, Urt. v. 16.12.2021 – 3 StR 302/21, Rn. 23, juris.

dass die „Betroffene negative sexuelle Erfahrungen mit früheren Geschlechtspartnern auf den Angeklagten projiziert“ hätte.¹⁶⁸

Auch das Landgericht Essen führte in den kurzen Angaben zu der Betroffenen neben ihrer religiösen Zugehörigkeit und Ausbildung lediglich an, dass die Betroffene sich „insbesondere gegenüber Männern, stärker geöffnet [hat] und [...] offen mit ihrer Sexualität um[ging]. Obwohl sie sich nach außen traditionell mit einem Kopftuch kleidete, war sie auch rein körperlichen Beziehungen mit Männern gegenüber aufgeschlossen und hatte verschiedene sexuelle Kontakte.“¹⁶⁹ Dies beruhte auf den Aussagen der Betroffenen, die sie im Rahmen ihrer Strafanzeige tätigte, um ihre verspätete Anzeige zu begründen.¹⁷⁰ Während dieser Aspekt in der Beweiswürdigung nicht wieder auftauchte – es wurde lediglich auf den bestehenden Sexualkontakt mit dem Angeklagten verwiesen – ist hier nicht ersichtlich, wieso dies von so erheblicher Relevanz sein soll, dass diese Angaben bei der Feststellung zur Sache durch Angaben der Betroffenen vorangestellt werden müssten.

b) Exkurs: Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen hat sich auch innerhalb des Sexualstrafrechts gebessert. Entgegen älteren Auffassungen¹⁷¹ geht die Jurisprudenz heute sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung zunächst davon aus, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch Sexarbeiterinnen uneingeschränkt zusteht.¹⁷²

Das Landgericht Dortmund jedoch ging auf die Aussagen der Betroffenen nur insoweit ein, als dass sie „in den teilständigen Angaben des Angeklagten selbst oder in objektiven Beweismitteln eine Stütze fanden“,¹⁷³ und auch die „wesentliche[n] Umstände, die für eine uneingeschränkte Glaubhaftigkeit der Angaben [...] – auch hinsichtlich der von ihr geschilderten Penetrationen – sprechen könnten“¹⁷⁴ fanden keine Beachtung.

Das Landgericht Berlin hatte im Jahr 2022 zwar das Verhalten des Angeklagten als besonders schwere Vergewaltigung gewertet, bei der Bemessung der Strafe jedoch einen minder schweren Fall angenommen und ging daher vom

Strafrahmen des § 177 Abs. 9 Var. 3 StGB aus, wobei die Sperrwirkung der Strafrahmenuntergrenze des Regelbeispiels des § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB beachtet wurde.¹⁷⁵ Es hatte dabei unter anderem „strafmildernd berücksichtigt, dass ‚der ungeschützte Oralverkehr Teil der ursprünglichen – wenn auch nicht eingehaltenen – Vereinbarung‘ gewesen sei, so dass ‚die Nebenklägerin zumindest mit keiner völlig unvorhergesehenen Sexualpraktik konfrontiert‘ worden sei.“¹⁷⁶

Diese Ausführung knüpft inhaltlich an die veraltete und höchst stereotype Auffassung an, dass Sexarbeiterinnen aufgrund ihres Berufes als weniger schutzbedürftige Personen¹⁷⁷ ein anderer Beurteilungsmaßstab zukomme.¹⁷⁸ Der BGH führte zwar an, dass diese Umschreibung sprachlich „zu kurz“ sei und erläuterte anhand des sachlichen Gehaltes, was das Landgericht mit dieser Aussage für den konkreten Fall wohl meinen würde.¹⁷⁹ Seitens des Landgerichts Berlin fehlt es dennoch an der sonst zu Recht geforderten und notwendigen ausführlichen Darlegung der rechtlichen Würdigung.

Erst in diesem Jahr hob der BGH ein Urteil des Landgericht Göttingen im Strafausspruch auf. Auch hier fehlte es an der ausführlichen rechtlichen Begründung aller wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände in der Strafzumessung.¹⁸⁰ Insbesondere fehlte es an Ausführungen zu der Erwägung, wieso das Landgericht trotz der den Angeklagten erheblich belastenden Faktoren die Mindeststrafe des § 177 Abs. 8 StGB für schuldangemessen hielt.¹⁸¹

Während auch die Wissenschaft zuweilen auf Unterschiede in der Beurteilung hinweist,¹⁸² lassen die Verfahrensfehler in erster Instanz sowie die sprachlichen Unsauberkeiten vermuten, dass es für einen effektiven strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen noch weiterer Reformen bedarf. Zwar hebt der BGH, wie hier dargelegt, fehlerhafte erstinstanzliche Entscheidungen auf, dennoch sind Sexarbeiterinnen in erster Instanz oftmals weiterhin Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen ausgesetzt. Während so solche Stereotypen und Mythen weitergetragen werden, birgt dies auch die Gefahr, dass nach den ersten Erfahrungen die Betroffenen weitere rechtliche Wege nicht einschlagen wollen oder können.

¹⁶⁸ LG Regensburg, Urt. v. 25.06.2020 – KLS 503 Js 29487/19 jug, Rn. 110–111, openJur 2021, 14265; die Ausführung von Parallelerfahrungen, die auf die Tat übertragen worden sein könnten, findet sich ebenfalls in LG Bonn, Urt. v. 16.10.2020 – 21 KLS – 220 Js 332/19 – 5/20, Rn. 52, openJur 2022, 6853.

¹⁶⁹ LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 47, openJur 2021, 15355.

¹⁷⁰ LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 223, openJur 2021, 15355.

¹⁷¹ Vgl. BGH StV 1996, 26 f.; BGH StV 2001, 453 f.

¹⁷² BGH, NStZ 2023, 340, Rn. 19; *Renzikowski* (Fn. 48), § 177 Rn. 201.

¹⁷³ BGH, Urt. v. 28.10.2021 – 4 StR 118/21, Rn. 18, juris.

¹⁷⁴ BGH, Urt. v. 28.10.2021 – 4 StR 118/21, Rn. 20, juris.

¹⁷⁵ Vgl. BGH, NStZ 2023, 340 (341).

¹⁷⁶ BGH, NStZ 2023, 340 (341).

¹⁷⁷ Angelehnt an die Auffassung, nur eine „unbescholtene“ Frau könne Opfer sein, vgl. *Kratzer* (Fn. 35), S. 127.

¹⁷⁸ Vgl. BGH, NStZ 2001, 646.

¹⁷⁹ BGH, NStZ 2023, 340, Rn. 13; kritisch zu dem sprachlichen Gebrauch auch *Kett-Straub*, Praxiskommentar zu BGH: Strafzumessung bei Vergewaltigung einer Prostituierten in NStZ 2023, 340 (344 f.).

¹⁸⁰ BGH, NStZ-RR 2024, 208.

¹⁸¹ BGH, NStZ-RR 2024, 208.

¹⁸² So tendiere die Rechtsprechung in Taten zulasten Sexarbeiterinnen „milder zu urteilen als sonst“, *Streng* (Fn. 50), § 46, Rn. 64.

4. Die Problematik der Glaubwürdigkeit

Die geforderte besondere Sorgfalt in der Beweiswürdigung sowie die erhöhte Bedeutung der Glaubwürdigkeit der Betroffenen als Hauptbelastungszeuginnen in „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen ist nicht bloß von geringer theoretischer Bedeutung, sondern steht maßgeblich im Mittelpunkt solcher Verfahren. Im Rahmen revisionsrechtlicher Überprüfungen werden Urteile, in denen beispielsweise Aussagen der Betroffenen zum Tatgeschehen so mangelhaft ausgeführt sind, dass eine Nachprüfung von deren tatrichterlicher Wertung mit der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich ist, regelmäßig aufgehoben.¹⁸³

Da es in „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen „maßgeblich auf die Glaubhaftigkeit von deren [der Betroffenen] Angaben ankommt“¹⁸⁴ wird sie einer „besonders kritischen Würdigung unterzogen“¹⁸⁵ und an einem „besonders kritischen Beurteilungsmaßstab“¹⁸⁶ gemessen. Dies bezieht sich nicht nur auf den jeweiligen konkreten Moment, in dem ausgesagt wird, sondern vielmehr auf alle Aussagen der Betroffenen im Verlauf des gesamten Verfahrens, von der ersten Vernehmung durch die Polizei, hin zur letzten vor der Urteilsverkündung vor Gericht.¹⁸⁷ Ob die mutmaßliche Tat tatsächlich stattgefunden hat, wird dabei anhand des Verhaltens des Opfers in Bezug auf ihre Aussagen bewertet. So wird die Glaubhaftigkeit einer Aussage regelmäßig dadurch begründet, dass die Betroffene neutral und sachlich¹⁸⁸ aussagt, „ohne das Tatgeschehen zu bewerten oder zu dramatisieren und dabei lediglich situationsadäquate Gefühlsregungen“ zeigt.¹⁸⁹ Sind die Aussagen konstant, detailliert und anschaulich¹⁹⁰ und begleitet von jenem generellen situationsadäquaten Verhalten,¹⁹¹ könne davon ausgegangen werden, dass es sich um eine erlebnisbasierte Erzählung handele.

Das Bild des „glaubwürdigen Opfers“ basierend auf dessen Verhalten verkennt, dass jede Betroffene eine individuelle Person ist, welche eine individuelle Tat erlebt hat, wodurch individuelle Reaktionen hervorgerufen wurden und jede Betroffene anders mit dem ihr zugefügten Unrecht umgeht. Für diese individuellen Verarbeitungsprozesse ist im Straf-

prozess nur wenig Raum. Verhalten, welches von dem abweicht, was von der Rechtsprechung als glaubhaft aufgefasst wird, kann zu Lasten der Betroffenen ausgelegt werden.¹⁹²

IV. Auswirkungen von Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen im Sexualstrafverfahren

Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen haben zumindest einen indirekten Einfluss auf das Verhalten der Strafrechtseinrichtungen gegenüber Betroffenen sowie auf die Entscheidungsfindung.¹⁹³ Die aus Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen resultierende enge Begrenzung sexualisierter Gewalt wirkt sich nicht nur auf „objektiver“ Ebene (die Vorstellung Nichtbetroffener) aus, sondern auch subjektiv. So gibt es Betroffene, die die ihnen zugefügte Gewalt (hier in Form von Vergewaltigung) nicht als Vergewaltigung identifizieren.¹⁹⁴

Haben sich Betroffene von sexualisierter Gewalt schlussendlich zu einer Anzeige entschieden, sind sie in jedem weiteren Schritt Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen ausgesetzt. Die oftmals über eine sehr lange Verfahrensdauer regelmäßige Konfrontation mit dem Geschehenen, sowie den Mutmaßungen bezüglich der individuellen Persönlichkeit können ferner dazu führen, dass die Betroffenen die Vernehmungen sowie das Verfahren selbst als eine neue traumatische Situation erleben.¹⁹⁵ Dass das Verfahren belastend sein kann, zeigt sich auch im Fall des Landgerichts Bayreuth, mit sechs Vernehmungen über eine Dauer von sechs Jahren.¹⁹⁶ Bereits nach der Hälfte dieser Vernehmungen gab die Betroffene an, dass sie sich „gar nicht gut fühle“ und „nicht wieder damit konfrontiert werden wolle.“¹⁹⁷ Die Konfrontation mit dem Geschehenen sowie Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen kann die Kooperation der Betroffenen reduzieren und die Wahrheitsfindung erschweren.¹⁹⁸

Die subjektiven Einschätzungen der Betroffenen finden ebenfalls Einzug in das Sexualstrafverfahren. Im Rahmen der Strafzumessung wird unter anderem die hervorgerufene Belastung der Betroffenen durch die Tat in der Gesamtbewertung berücksichtigt.¹⁹⁹ Im bereits angeführten Beschluss

¹⁸³ Vgl. BGH, Urt. v. 16.01.2024 – 4 StR 428/23, juris; BGH, BeckRS 2024, 14406.

¹⁸⁴ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 217, openJur 2022, 7650.

¹⁸⁵ LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 397, openJur 2021, 15355.

¹⁸⁶ LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 397, openJur 2021, 15355.

¹⁸⁷ Vgl. LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 401–425, openJur 2021, 15355.

¹⁸⁸ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 224, openJur 2022, 7650; LG Regensburg, Urt. v. 25.06.2020 – KLS 503 Js 29487/19 jug, Rn. 108, openJur 2021, 14265.

¹⁸⁹ LG Regensburg, Urt. v. 25.06.2020 – KLS 503 Js 29487/19 jug, Rn. 108, openJur 2021, 14265.

¹⁹⁰ LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 339, openJur 2021, 15355.

¹⁹¹ LG Regensburg, Urt. v. 25.06.2020 – KLS 503 Js 29487/19 jug, Rn. 89, openJur 2021, 14265.

¹⁹² Vgl. Schellong, in: Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, Konferenzband: SELBER SCHULD!? Sexualisierte Gewalt – Begriffsdefinition, Grenzziehung und professionelle Handlungsansätze, 2012, S. 57 (60 f.).

¹⁹³ Siehe Temme/Künzel, (Fn. 41), S. 11 f.; zu den innerhalb deutscher Polizei vorhandenen Stereotypen Vorstellungen über eine „echte“ Vergewaltigung siehe Krahe (Fn. 148), S. 679.

¹⁹⁴ Krahe (Fn. 148), S. 676 f.

¹⁹⁵ Schellong (Fn. 192), S. 61

¹⁹⁶ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 218, openJur 2022, 7650.

¹⁹⁷ LG Bayreuth, Urt. v. 30.06.2021 – 1 KLS 123 Js 9931/15 Rn. 222, openJur 2022, 7650.

¹⁹⁸ Gysi (Fn. 147), S. 21.

¹⁹⁹ BGH, NStZ 2023, 340, Rn. 13 f.; LG Bonn, Urt. v. 16.10.2020 – 21 KLS – 220 Js 332/19 - 5/20, Rn. 90, openJur 2022, 6853; LG Essen, Urt. v. 07.02.2020 – 52 KLS-12 Js 3763/18-12/19, Rn. 481, openJur 2021, 15355.

des BGH zum Urteil des Landgerichts Berlin wird in der Begründung der weniger schwerwiegenden psychischen Belastung herangezogen, dass die Betroffene aus Angst davor vergewaltigt zu werden, nach Fluchtmöglichkeiten suchte, „was nach ihrem Verständnis erst mit einem erzwungenen Vaginalverkehr geschehen wäre, nicht aber mit einem Oralverkehr.“²⁰⁰ Die Betroffene habe den durchgeführten Oralverkehr in ihrer ersten polizeilichen Befragung am Tatort nicht erwähnt und verneinte die Frage, ob es zu Geschlechtsverkehr gekommen sei.²⁰¹ Auf die durch die Tat hervorgerufenen Belastungen der Betroffenen abzustellen ist nicht per se problematisch, hier jedoch verkennen sowohl das Landgericht Berlin als auch der BGH nicht nur, dass Betroffene unmittelbar nach der Tat oftmals Schwierigkeiten haben, tatgetreu auszusagen,²⁰² sondern auch, dass diese Argumentation direkt an Vergewaltigungsmythen anknüpft.

Die im Sexualstrafverfahren gesammelten negativen Erfahrungen können nicht nur dazu führen, dass Betroffene selbst bei einer Verurteilung des Täters keine weiteren Anzeigen erstatten würden,²⁰³ sondern auch, dass sie ihre eigenen negativen Erfahrungen mit ihrem sozialen Umfeld teilen. So wird das generell schon vorhandene Misstrauen gegenüber der Justiz in der Gesellschaft²⁰⁴ weiter vorangetrieben und mit verringerten Zahlen von Anzeigen die existierenden Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen fester in der Gesellschaft verankert.

D. Gesamtbetrachtung

Bei den hier angeführten und dargelegten Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen handelt es sich nur um einen kleinen Auszug grob zusammengefasster Mythen. Und doch zeigt schon die im Vergleich zu den täterbezogenen Stereotypen verschachtelte Aufgliederung der opferbezogenen Stereotype exemplarisch die Hürden, denen Frauen als Betroffene sexualisierter Gewalt sich gerade in der Anwendung des Sexualstrafrechts gegenübersehen. Es ist fast unmöglich, diese Stereotype aufzubrechen und separat voneinander zu sehen, um sie Schritt für Schritt zu bekämpfen. So knüpfen opferbezogene Mythen jeweils an die Betroffene selbst, ihr Verhalten wie auch an die Tat an und wirken sich auf den unterschiedlichsten Ebenen gleichzeitig aus. Die Betroffene als Hauptbelastungszeugin ist schon durch diese Rolle höheren Anforderungen an ihre Glaubwürdigkeit ausgesetzt, gleichzeitig jedoch als Betroffene der sexualisierten Gewalt auch einer höheren Anzahl von Mythen. Die zwar mit Blick auf die Unschuldsvermutung rechtsstaatlich legitimierte Überzeugungshürde wird in Fällen der sexualisierten Gewalt durch die Vielzahl an Stereotypen gegenüber den Betroffenen erhöht.

Nicht nur die direkt opferbezogenen Stereotype wirken sich negativ auf Seiten der Betroffenen aus. Entspricht die geschehene Vergewaltigung nicht dem stereotypen Bild einer „echten“ Vergewaltigung, und der Täter dementsprechend nicht dem Bild des stereotypen Täters (was nur einem Teil der Fälle entspricht), entspricht auch oftmals die Betroffene nicht dem Bild des „echten“ Opfers. Im Normalfall der „unechten“ Vergewaltigung wirken so die täter- sowie opferbezogenen Vergewaltigungsmythen zulasten der Betroffenen.

Während schon der objektive Tatbestand des § 177 StGB an das Opferverhalten anknüpft, ergibt sich aus der Rechtsprechung heute noch ein veraltetes Verständnis über die Beziehung von Männern und Frauen und zu Sex. Die Verantwortung für gelingende Kommunikation über unerwünschte sexuelle Kontakte wird explizit auch der Betroffenen zugeschrieben.²⁰⁵ Dies schlägt sich auch in der Annahme des Mitverantwortens nieder. Gepaart mit dem regelmäßig strafmildernden Umstand eines vorherigen sexuellen Kontaktes oder einer herabgesetzten Hemmschwelle ergibt sich das patriarchale Bild, dass ein Recht auf sexuelle Handlungen bestünde, dies eingefordert werden könnte, und es Aufgabe der betroffenen Personen wäre, eine Ablehnung unmissverständlich zu kommunizieren. Während Männer, beispielsweise durch eine herabgesetzte Hemmschwelle, kaum anders können, müssen Frauen dem durch ihr Verhalten aktiv entgegenwirken. Die aus Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen entstandenen Legitimationsstrategien der Verteidigung existieren nicht grundlos, sondern sind das Ergebnis jahrelanger Erfolgsgeschichten.

Die Darstellung zeigt, dass sich innerhalb einer Entscheidung regelmäßig mehrere Geschlechterrollenstereotypen und Vergewaltigungsmythen finden. Die kumulative Anwendung dieser Stereotype und Mythen führt gerade in der Strafzumessung zu mehreren strafmildernden Umständen. So ist auch die lang kritisierte doppelte Strafmilderung, welche eigentlich eine Ausnahme sein soll, in der Realität durchaus nicht unüblich. Der Hinweis auf die Vielzahl strafmildernder Umstände soll keine, wie oft fälschlicherweise angenommen, generelle Kritik an den angewendeten Strafrahmen in Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sein. Es soll aber kritisiert werden, dass eine Vielzahl jener strafmildernden Umstände lediglich auf Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmythen zu Lasten des Opfers basieren. Auch sollen die den Besonderheiten des Sexualstrafverfahren zugrundeliegenden rechtstaatlichen Prinzipien nicht kritisiert werden. Es ist jedoch das Recht, das den Einfluss der nicht-rechtlichen Aspekte wie Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen ermöglicht,

²⁰⁰ BGH, NStZ 2023, 340, Rn. 13.

²⁰¹ BGH, NStZ 2023, 340, Rn. 13.

²⁰² Vgl. Gysi (Fn. 147), S. 24.

²⁰³ Stelzner/Minuth, Forum Recht 2018, 89 (93).

²⁰⁴ Gysi (Fn. 147), S. 18

²⁰⁵ Lembke, ZfRSoz 2014, 253 (276).

und so gehört es durchaus auch in den Aufgabenbereich der Judikative, die Neutralität und Objektivität, die unser Rechtssystem verlangt, zu gewährleisten.

Das Sexualstrafrecht sowie dessen Anwendung werden bis heute geprägt durch gesellschaftliche Vorstellungen über Geschlecht und Sexualität, die dem Sinn und Zweck des Sexualstrafrechts entgegenwirken. Die in der Gesellschaft vorhandenen Vorstellungen werden jedoch unter anderem maßgeblich durch die Realität der Rechtsanwendung beeinflusst. Mit Blick auf das Dunkelfeld und die vergleichsweise niedrigen Anzeige- und Verurteilungsquoten²⁰⁶ scheint es trotz der progressiven Reformen noch ein weiter Weg hin zu einem angemessenen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.²⁰⁷

In Ausführungen zu dieser Problematik wird oftmals zwischen der „Gesellschaft“ und der „Justiz“ unterschieden. Dabei wird zuweilen außer Acht gelassen, dass unsere Justiz in der Realität nicht lediglich ungefiltert die Ansichten der breiten Masse widerspiegelt, sondern aus individuellen Personen mit eigenen Überzeugungen besteht, die selbst auch Teil der Gesellschaft sind.

E. Abschließende Bemerkung: die Problematik der fehlenden individuellen Motivation

Die Problematik der existierenden Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen im Sexualstrafrecht und dessen Anwendung sowie die daraus resultierenden schwerwiegenden Benachteiligungen der Betroffenen sind kein Phänomen das erst in den letzten Jahren entstanden ist. Schon im Jahr 1977 erschien in der Zeitschrift „Kritische Justiz“ ein Artikel von Alisa Shapira mit dem Titel „Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung: über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen“,²⁰⁸ welcher unter anderem die hier angebrachten Problematiken der strafmildernden Umstände einer Beziehung sowie des „mitverantwortlichen“ Verhaltens der Betroffenen kritisch darlegte.

In den vergangenen Jahren gab es auch im deutschsprachigen Raum einen erheblichen Zuwachs an Forschungen und Berichten zu dieser Thematik. Das Wissen, dass Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen im Sexual-

strafrecht und seiner Anwendung durchaus eine Rolle spielen sowie um die daraus resultierenden Folgen, ist in den Köpfen der Justiz angekommen. Auch diverse Forderungen nach Reformen in Form von Fortbildungen gibt es schon lange. Ulrike Lembke kritisierte 2014 in ihrem Artikel „Vergebliche Gesetzgebung“. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/1998 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sogenannten Rechtswirklichkeit²⁰⁹ einen Großteil der hier dargelegten Stereotypen und Mythen. Zehn Jahre später, fast acht Jahre nach dem Paradigmenwechsel des Sexualstrafrechts und sechs nach der Ratifizierung der Istanbul-Konvention, finden sich in aktuellen Urteilen noch jene Ausführungen, die schon vor fast 50 Jahren kritisiert wurden. Auf materieller Ebene kam es durch die Reformen zu einer Verbesserung. Aktuelle Urteile und die große Bedeutung der in ihnen enthaltenen nicht-rechtlichen Aspekte zeigen, dass grundlegender „Reformbedarf“ an anderer Stelle nötig ist. Vorgaben, Hinweise und Möglichkeiten bezüglich einer Reform des Sexualstrafverfahrens gab es diesbezüglich auch.²¹⁰ Angekommen ist davon in der Realität nicht viel.

Außerhalb der feministischen Strafrechtswissenschaft findet sich in Kommentaren oder Schriften zum Sexualstrafrecht weiterhin der Hinweis auf einen Mythos: den der lügenden Frau.²¹¹ Die Sorge, dass „das Sexualstrafrecht ein Instrument ist, das ‚als Waffe gegen den ehemaligen Partner eingesetzt werden kann‘“²¹², scheint die Juristerei weiterhin zu bewegen. Hinweise auf die durch Vergewaltigungsmythen und Geschlechterrollenstereotype entstehenden rechtlichen Schutzlücken der sexuellen Selbstbestimmung von Frauen und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung finden sich hingegen kaum. Dass die Problematik innerhalb der Juristerei nicht vollumfänglich wahrgenommen wird, zeigt sich auch an den durch Geschlechterrollenstereotype und Vergewaltigungsmythen geprägten Diskussionen (nicht nur zu Zeiten des 50. StrÄndG), an welchen sich auch ehemalige und derzeitige Richter des BGH beteiligten.²¹³ So scheint es, dass es in weiten Teilen an der für einen Wandel in der Anwendung notwendigen individuellen Motivation fehlt.

²⁰⁶ Gysi (Fn. 147), S. 19.

²⁰⁷ Hinsichtlich der langen Dauer, die nötig war, um den jetzigen Stand des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung von Frauen (und der daraus resultierenden Gleichstellung von Frauen und Männern) zu erreichen und der weiterhin vorhandenen Schutzlücken ergibt sich ein bedrückender Ausblick auf den Schutz nicht-binärer Personen.

²⁰⁸ Shapira, KJ 1977, 221.

²⁰⁹ Lembke, ZfRSoz 2014, 253.

²¹⁰ Siehe hierzu ausführlich: *Deutscher Juristinnenbund* (Fn. 155).

²¹¹ Siehe unter anderem *Eschelbach* (Fn. 87) 177 Rn. 14 wie auch *El Ghazi*, KriPoZ 2018, 334 (336).

²¹² *El Ghazi*, KriPoZ 2018, 334 (336).

²¹³ Siehe unter anderem: *Fischer*, Zum letzten Mal: Nein heißt Nein 2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/rechtspolitik-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein-fischer-im-recht>, zuletzt abgerufen am 22.08.2024; *Eschelbach* (Fn. 87)§ 177 Rn. 8, 15.